

13/SN-106/ME
1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.758/12-II/A/6/94

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

| | |
|---------------------------|--------------|
| Bewilligung GEBETZENTWURF | |
| Zl. | 81 1000 PY |
| Datum: | 6. DEZ. 1994 |
| Verteilt: | 6. Dez. 1994 |

Wladimir Boudal
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Alberer

2376

Betrifft: Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Sektion Zentrale Personalverwaltung zum Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Konvolut

30. November 1994
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.758/12-II/A/6/94

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1012 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Alberer

2376

12.151/06-I/A/2/a/94
9. November 1994

Betrifft: Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes;
Stellungnahme

Zum vorgelegten Entwurf eines Pflanzenschutzgerätegesetzes nimmt das Bundeskanzleramt, Sektion II - Zentrale Personalverwaltung, wie folgt Stellung:

1. Zu den dargestellten finanziellen Auswirkungen:

Die angegebenen Personalkosten in Höhe von jährlich 2,25 Mio. S wurden offenbar auf der Basis des Anhangs B/1 des Handbuchs "Was kostet ein Gesetz", also auf der Basis von Anfangsbezügen im öffentlichen Dienst, ermittelt. Da jedoch zur Vollziehung einer neuen Materie erfahrungsgemäß auch bereits seit längerer Zeit im öffentlichen Dienst stehende Personen herangezogen werden und auch über die reinen Personalkosten hinausgehende Aufwendungen anfallen, wäre der Mehraufwand nach Anhang A/1 und A/2 des Handbuchs unter entsprechender Aufwertung der dort angegebenen Durchschnittssätze zu berechnen (Personalkosten, Raumkosten und Verwaltungsgemeinkosten).

2. Zu § 25 Abs. 2:

Der Hinweis auf die "Allgemeinen Vorschriften über die Reisegebühren der Bundesbediensteten" sollte durch die Zitierung der "Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133" ersetzt werden. Da dieses Bundesgesetz keine Bestimmungen über "die im Durchschnitt zu berechnenden Reisekosten" enthält, sollten die

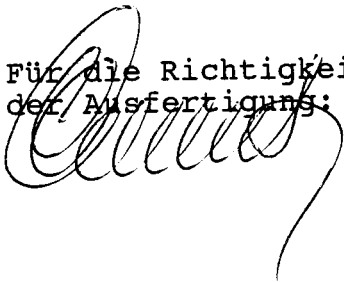
- 2 -

Worte "im Durchschnitt" entfallen, zumal die Durchschnittsberechnung bereits im ersten Satz des § 25 Abs. 2 vorgesehen ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. November 1994
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive name, positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.